

Konzept: Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen¹

Bezug: Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen *RdErl. d. MK v. 4.10.2005 - 26-81631-05 (SVBl. 11/2005 S.560) - VORIS 22410 –*

Grundvoraussetzung

Die Feststellung besonderer Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen setzt eine prozessbegleitende Beobachtung voraus. Für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten in diesen Bereichen sind Lernausgangslage, Ziele und Fördermaßnahmen in der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung zu erfassen und mit den Erziehungsberechtigten zu erörtern.

Durchführung des Verfahrens

Lehrkräfte erkennen Auffälligkeiten beim Schüler	Eltern wenden sich an die Schule ohne Attest	Eltern wenden sich an die Schule mit Attest
--	--	---



Ein Orientierungsgespräch zwischen Eltern, Deutschlehrer / Klassenlehrer und Schulleitung findet statt.



Bei festgestellten Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen sind Fördermaßnahmen durchzuführen. Die Schule, d.h. die Klassenkonferenz, hat aus pädagogischer Sicht abzuwägen, ob schulische Fördermaßnahmen zu ergreifen sind. Ist dies der Fall, muss die Schule aktiv werden.



Die Entscheidungen über die Art und den Umfang der Förderung werden auf der Grundlage der Auswertung der Beobachtung durch die Lehrkräfte von der Klassenkonferenz getroffen. Die schulischen und außerschulischen Fördermaßnahmen sind abzustimmen. Die Zusammenarbeit aller beteiligten Lehrkräfte ist notwendig.



<p>Die Planung von Förderschritten erfolgt auf der <u>Grundlage der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung</u>. Der Förderkreislauf tritt in Kraft (Dokumentation, Förderplan, Förderung, Evaluation). Die Schule fördert klassenintern, binnendifferenzierend bei geringem Ausprägungsgrad. In schweren Problemlagen sollen besondere Fördermaßnahmen vorgesehen werden. Die Organisation besonderer Förderung ist im Rahmen des Förderkonzepts der Schule vorzusehen.</p>	<p>Jede Förderung wird regelmäßig daraufhin überprüft, ob mit ihr das angestrebte Ziel erreicht werden kann. <u>Die Evaluation erfolgt in den Halbjahreskonferenzen</u>. Ist kein Fortschritt in der Lernentwicklung festzustellen, müssen die gewählten Maßnahmen geändert werden. Eine konsequente positive Rückmeldung auch über kleine Lernfortschritte ist zur Stärkung und zum Erhalt der Leistungsbereitschaft der betroffenen Schülerinnen und Schüler notwendig.</p>
--	---

¹ Weiterentwicklung der Arbeitsgruppenentwicklung vom 15.11.2007 und Präzisierung der Arbeitsgruppenergebnisse vom 22.03.2012.



In besonders begründeten Ausnahmefällen können Festlegungen zum Abweichen von den allgemein gültigen Bewertungsgrundsätzen in den Bereichen Lesen und Rechtschreiben getroffen werden. Vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs.



Nachteilsausgleich

Lesen, Rechtschreiben, Rechnen

- Ausweitung der Arbeitszeit, z.B. bei zu zensierenden schriftlichen Lernkontrollen;
- didaktische und technische Hilfsmittel (Wörterbücher, Texte als Hördokument, Regelblatt),
- Entwickeln einer dem individuellen Lernstand angepassten Aufgabenstellung,
- Einordnen der schriftlichen und mündlichen Leistung unter dem Aspekt des erreichten Lernstands mit pädagogischer Würdigung,
- Mündlicher Vortrag der Aufgabenstellung z.B. durch den Lehrer.

Schutzmaßnahmen

Lesen, Rechtschreiben

- stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, insbesondere in den Fremdsprachen,
- zeitweiliger Verzicht während der Förderphase auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung,
- zeitweiliger Verzicht auf die Bewertung von Klassenarbeiten während der Förderphase,
- Ersatzleistung bei Diktaten, z.B. Fehlertexte korrigieren,
- Im FS-Unterricht: Ersatz von LV durch eine andere Kompetenz.